



## **2. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Niestetal**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung in Niestetal am 30. November 2023 folgenden **2. Nachtrag zur Entschädigungssatzung** beschlossen:

### **Artikel I**

Die §§ 1 (1) und 3 (1), (3), (5) und (6) erhalten folgende Fassung:

#### **§ 1 Verdienstauffall**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen.

Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstauffalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes

oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	25,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	25,00 €
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	25,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	25,00 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	25,00 €
- Die Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	25,00 €
- Die Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	45,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung monatlich	100,00 €
- Ausschussvorsitzende jährlich	75,00 €
- Fraktionsvorsitzende monatlich	75,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bei besonderen Anlässen (z.B. Repräsentationen, Tagungen), die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung von 25,00 €, für jeden Kalendertag von 50,00 € gewährt.

(6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

## Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niestetal, 5. Dezember 2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niestetal



Marcel Brückmann  
Bürgermeister

